Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 2. Juli 1931

87 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ermächtigungsgesetz.
Vom 30. 6. 1931.

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird der Senat ermächtigt, folgende Maßnahmen, denen der Volkstag hiermit zustimmt, zu treffen und für Zuwiderhandlungen hiergegen Gefängnisstrafen und Geldstrafen bis zu 3000 Gulden oder eine dieser Strafen anzudrohen:

1. Änderung des Reichsvereinsgesetzes im Rahmen der Artikel 84 und 85 der Danziger Verfassung,
2. Festlegung des Rechtes zur Führung und zum Besitz von Schuß-, Hieb- und Stichwaffen und Munition und zum Handel hiermit sowie Festlegung des Begriffs der vorbezeichneten Sachen,
3. Änderung des § 6 Satz 2 des preußischen Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Preußische Gesetzsammlung S. 45) mit der Einschränkung, daß eine Festhaltung nicht über den Zeitraum von drei Wochen ausgedehnt und innerhalb dreier Monate nicht wiederholt werden darf, und daß dem Festgehaltenen ein Beschwerdeweg offen stehen muß,
4. Weitere Maßnahmen zur Erreichung des oben bezeichneten Zweckes, die im Rahmen der Danziger Verfassung liegen.

§ 2.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag dies verlangt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Das Gesetz tritt am 1. Januar 1932 außer Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

88 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Sicherung der öffentlichen Ordnung.
Vom 30. 6. 1931.

Artikel I.

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81 bis 86, 106 a, 110 und 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 7. 1931).

§ 2.

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 106 a, 110 und 131 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von sechs Monaten, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 1 Jahr verboten werden. Gegen das Verbot ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Senat kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er die Beschwerde unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 3.

Wer eine nach § 2 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 1.

§ 4.

Hinter § 106 des Strafgesetzbuches wird folgender Paragraph als § 106 a eingefügt:

„Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform der Freien Stadt Danzig beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder herabwürdigt oder die Regierung oder ein Mitglied der Regierung beschimpft oder verleumdet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden."

§ 5.

§ 131 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Wer in der Absicht Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörde verächtlich zu machen eine Behauptung tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird, wenn nicht diese Behauptung erweislich wahr ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.